

TE OGH 1997/11/11 11Os92/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11.November 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Ebner, Dr.Schmucker, Dr.Habl und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag.Grems als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter P***** und andere Angeklagte wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Monika E***** und Doris Hermine G*****, die Berufung des Angeklagten Peter P***** sowie die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich aller Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz als Schöffengericht vom 4.März 1997, GZ 29 Vr 1856/96-71, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Tiegs, und der Verteidiger Mag.Hengstschläger und Dr.Bauer, jedoch in Abwesenheit der Angeklagten, zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 11.November 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Ebner, Dr.Schmucker, Dr.Habl und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag.Grems als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter P***** und andere Angeklagte wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Monika E***** und Doris Hermine G*****, die Berufung des Angeklagten Peter P***** sowie die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich aller Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz als Schöffengericht vom 4.März 1997, GZ 29 römisch fünf r 1856/96-71, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Tiegs, und der Verteidiger Mag.Hengstschläger und Dr.Bauer, jedoch in Abwesenheit der Angeklagten, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten E***** wird zurückgewiesen.

Den Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagten Doris Hermine G***** wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil - in den Schultersprüchen der Angeklagten Peter P***** und Monika E***** gemäß § 290 Abs 1 StPO - (zur Gänze) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.Den Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagten Doris Hermine G***** wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil - in den Schultersprüchen der Angeklagten Peter P***** und Monika E***** gemäß Paragraph 290, Absatz eins, StPO - (zur Gänze) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Mit ihren Berufungen werden die Staatsanwaltschaft sowie die Angeklagten P*****, E***** und G***** auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Peter P***** und Monika E***** und Doris Hermine G***** der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG, die Zweitgenannte auch nach Abs 2 lit a, die beiden anderen Angeklagten auch nach Abs 2 lit b dieser Gesetzesstelle, die Angeklagten E***** und G***** teilweise als Beteiligte nach § 11 dritter Fall FinStrG (wobei dem Urteilstenor überhaupt nicht und den Entscheidungsgründen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen ist, worin die Beitragshandlungen dieser Angeklagten bestanden), schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Peter P***** und Monika E***** und Doris Hermine G***** der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG, die Zweitgenannte auch nach Absatz 2, Litera a, die beiden anderen Angeklagten auch nach Absatz 2, Litera b, dieser Gesetzesstelle, die Angeklagten E***** und G***** teilweise als Beteiligte nach Paragraph 11, dritter Fall FinStrG (wobei dem Urteilstenor überhaupt nicht und den Entscheidungsgründen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen ist, worin die Beitragshandlungen dieser Angeklagten bestanden), schuldig erkannt.

Darnach haben in Linz vorsätzlich Verkürzungen bewirkt, und zwar

(zu A) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht

I. Peter P***** als Obmann des Unterstützungsvereins der BPD Linz römisch eins. Peter P***** als Obmann des Unterstützungsvereins der BPD Linz

1. von 1982 bis 1986, indem er Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb in der Höhe von insgesamt 4.264.187 S nicht erklärte bzw einem falschen Steuersatz unterziehen ließ, eine Verkürzung an Umsatzsteuer in der Höhe von 572.041 S,
2. von 1983 bis 1986, indem er Einnahmen aus selbständiger Arbeit in der Höhe von zumindest 610.000 S nicht erklärte, eine Verkürzung an Einkommensteuer in der Höhe von 201.300 S,

II. Doris G***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz) römisch II. Doris G***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz)

1. von Oktober 1983 bis März 1986, indem sie Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb in der Höhe von 2.583.858 S nicht erklärte, eine Verkürzung an Umsatzsteuer von 513.300 S,
2. von 1983 bis 1986, indem sie zur unter A 1 2 genannten Verkürzung an Einkommensteuer des Peter P***** hinsichtlich Einnahmen von zumindest 480.000 S beitrug, eine Verkürzung von Einkommensteuer in der Höhe von 158.400 S, 2. von 1983 bis 1986, indem sie zur unter A römisch eins 2 genannten Verkürzung an Einkommensteuer des Peter P***** hinsichtlich Einnahmen von zumindest 480.000 S beitrug, eine Verkürzung von Einkommensteuer in der Höhe von 158.400 S,

III. Monika E***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz) im Jahre 1986, indem sie Einnahmen aus Gewerbebetrieb in der Höhe von 35.343 S nicht erklärte, eine Verkürzung an Umsatzsteuer in der Höhe von 4.646 S; römisch III. Monika E***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz) im Jahre 1986, indem sie Einnahmen aus Gewerbebetrieb in der Höhe von 35.343 S nicht erklärte, eine Verkürzung an Umsatzsteuer in der Höhe von 4.646 S;

(zu B) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem§ 76 EStG 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe in nachgenannter Höhe, und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß gehalten; (zu B) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem Paragraph 76, EStG 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe in nachgenannter Höhe, und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß gehalten;

I. Peter P***** als Obmann des Unterstützungsvereins der BPD Linz von Oktober 1983 bis 1986 in der Höhe von 245.917,50 S; römisch eins. Peter P***** als Obmann des Unterstützungsvereins der BPD Linz von Oktober 1983 bis 1986 in der Höhe von 245.917,50 S;

II. Doris G***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz) von Oktober 1983 bis März 1986 in der Höhe von 207.764,50 S; römisch II. Doris G***** als Beitragstätterin (Angestellte des Unterstützungsvereins der BPD Linz) von Oktober 1983 bis März 1986 in der Höhe von 207.764,50 S;

(zu C) Monika E***** von Jänner bis Dezember 1988 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem§ 21 UStG 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer in der Höhe von 22.182 S, und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß gehalten.(zu C) Monika E***** von Jänner bis Dezember 1988 unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, UStG 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer in der Höhe von 22.182 S, und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß gehalten.

Hingegen ergingen Freisprüche gemäß § 259 Z 3 StPO, soweit die Anklage zusätzliche Verkürzungen durch die TatenHingegen ergingen Freisprüche gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO, soweit die Anklage zusätzliche Verkürzungen durch die Taten

des Peter P*****

zu A I 1 um 942.063 S an Umsatzsteuer und zu A römisch eins 1 um 942.063 S an Umsatzsteuer und

zu A I 2 um 786.811 S an Einkommensteuer zu A römisch eins 2 um 786.811 S an Einkommensteuer,

der Doris G*****

zu A II 1 um 390.825 S an Umsatzsteuer und zu A römisch II 1 um 390.825 S an Umsatzsteuer und

zu A II 2 um 829.711 S an Einkommensteuer zu A römisch II 2 um 829.711 S an Einkommensteuer,

der Monika E*****

zu A III um 184.323 S an Umsatzsteuer zu A römisch III um 184.323 S an Umsatzsteuer,

ferner des Peter P*****

zu B I um 800.256,50 S und zu B römisch eins um 800.256,50 S und

der Doris G*****

zu B II um 814.383,50 S jeweils an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe, betraf zu B römisch II um 814.383,50 S jeweils an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe, betraf.

Dieses Urteil bekämpfen die Staatsanwaltschaft (im Freispruch hinsichtlich sämtlicher Angeklagten) sowie die Angeklagten Doris Hermine G***** und Monika E***** mit Nichtigkeitsbeschwerde, wobei sich die Staatsanwaltschaft (ausschließlich) auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO stützt, die Angeklagte G***** hingegen (formell) die Gründe der Z 4, 5 und 9 lit a sowie lit b dieser Gesetzesstelle geltend macht, die Angeklagte E***** hinwieder die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeführt hat.Dieses Urteil bekämpfen die Staatsanwaltschaft (im Freispruch hinsichtlich sämtlicher Angeklagten) sowie die Angeklagten Doris Hermine G***** und Monika E***** mit Nichtigkeitsbeschwerde, wobei sich die Staatsanwaltschaft (ausschließlich) auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO stützt, die Angeklagte G***** hingegen (formell) die Gründe der Ziffer 4, 5 und 9 Litera a, sowie Litera b, dieser Gesetzesstelle geltend macht, die Angeklagte E***** hinwieder die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeführt hat.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

Rechtliche Beurteilung

Zutreffend rügt die Anklagebehörde das Fehlen einer widerspruchsfreien und zureichenden Begründung der Teilstreisprüche sämtlicher Angeklagten. Ungeachtet der der Anklage zugrundegelegten genauen Aufstellungen und Berechnungen des Finanzamtes Linz über die Höhe der Abgabenverkürzungen (vgl Beilage 1 bis 3 ON 41/V) hat das Erstgericht in keiner nachvollziehbaren Weise dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen es sich zur Annahme geringerer als der aus der Anklageschrift ersichtlichen Verkürzungsbeträge veranlaßt sah. Soweit überhaupt darauf bezügliche Feststellungen vorliegen, sind sie zT widersprüchlich (vgl US 21 zweiter Absatz mit US 16 zweiter Absatz und US 19 Mitte); im übrigen entbehren sie jeglicher Begründung für die Abweichungen vom Inhalt der Anzeigen und Berichte der Finanzstrafbehörde. Lediglich in Ansehung der Höhe der durch die Angeklagten P***** und G***** hinterzogenen Lohnsteuer (Schuldspruchfaktum B) wird im Urteil darauf verwiesen, daß der bei der Betriebsprüfung (gemeint: Lohnsteuerprüfung) mit 25 % angenommene (Durchschnitts-)Grenzsteuersatz (der Lohnsteuerpflichtigen der gegenständlichen Betriebe mit Ausnahme der Angeklagten G*****)) nicht mit der für das Strafverfahren notwendigen

Sicherheit festgestellt werden konnte und deshalb "im Zweifel" von einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von (nur) 12,5 % ausgegangen wurde (US 25). Einer Begründung für diese Annahme hätte es aber schon deshalb bedurft, weil der Beamte Helmut K*****, der die Lohnsteuerprüfung durchgeführt hatte, in der Hauptverhandlung vom 3. März 1997 als Zeuge ausführlich und schlüssig darlegte, wie er zu der Höhe des Grenzsteuersatzes von 25 % gelangt war (S 13 ff, insbesondere 15, 21, 23/VII). Da das Gericht dieses Beweisergebnis nicht seiner Entscheidung zugrundelegen zu können vermeinte, hätte es sich damit eingehend auseinandersetzen und jene Umstände angeben müssen, auf die sich seine davon abweichende Überzeugung gründete (vgl Mayerhofer StPO § 281 Abs 1 Z 5 E 61). Zutreffend rügt die Anklagebehörde das Fehlen einer widerspruchsfreien und zureichenden Begründung der Teilstreitpunkte sämtlicher Angeklagten. Ungeachtet der Anklage zugrundegelegten genauen Aufstellungen und Berechnungen des Finanzamtes Linz über die Höhe der Abgabenverkürzungen vergleiche Beilage 1 bis 3 ON 41/V) hat das Erstgericht in keiner nachvollziehbaren Weise dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen es sich zur Annahme geringerer als der aus der Anklageschrift ersichtlichen Verkürzungsbeträge veranlaßt sah. Soweit überhaupt darauf bezügliche Feststellungen vorliegen, sind sie zT widersprüchlich vergleiche US 21 zweiter Absatz mit US 16 zweiter Absatz und US 19 Mitte); im übrigen entbehren sie jeglicher Begründung für die Abweichungen vom Inhalt der Anzeigen und Berichte der Finanzstrafbehörde. Lediglich in Ansehung der Höhe der durch die Angeklagten P***** und G***** hinterzogenen Lohnsteuer (Schuldspruchfaktum B) wird im Urteil darauf verwiesen, daß der bei der Betriebsprüfung (gemeint: Lohnsteuerprüfung) mit 25 % angenommene (Durchschnitts-)Grenzsteuersatz (der Lohnsteuerpflichtigen der gegenständlichen Betriebe mit Ausnahme der Angeklagten G*****) nicht mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte und deshalb "im Zweifel" von einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von (nur) 12,5 % ausgegangen wurde (US 25). Einer Begründung für diese Annahme hätte es aber schon deshalb bedurft, weil der Beamte Helmut K*****, der die Lohnsteuerprüfung durchgeführt hatte, in der Hauptverhandlung vom 3. März 1997 als Zeuge ausführlich und schlüssig darlegte, wie er zu der Höhe des Grenzsteuersatzes von 25 % gelangt war (S 13 ff, insbesondere 15, 21, 23/VII). Da das Gericht dieses Beweisergebnis nicht seiner Entscheidung zugrundelegen zu können vermeinte, hätte es sich damit eingehend auseinandersetzen und jene Umstände angeben müssen, auf die sich seine davon abweichende Überzeugung gründete vergleiche Mayerhofer StPO Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, E 61).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten

G*****:

Die Mängelrüge (Z 5) der Angeklagten Doris Hermine G***** ist gleichfalls im Recht, soweit (auch) sie die teils fehlende, teils mangelhafte Begründung der erstgerichtlichen Feststellungen über die verkürzten Beträge kritisiert. Die Mängelrüge (Ziffer 5,) der Angeklagten Doris Hermine G***** ist gleichfalls im Recht, soweit (auch) sie die teils fehlende, teils mangelhafte Begründung der erstgerichtlichen Feststellungen über die verkürzten Beträge kritisiert.

Wie schon zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft erwähnt, wird in den Urteilsgründen insbesondere nicht - über die nicht von Argumenten unterstützte Äußerung des bloßen Zweifels der Höhe des von der Finanzstrafbehörde angenommenen Grenzsteuersatzes von 25 % hinaus - dargelegt, weshalb dieser Grenzsteuersatz mit 12,5 % angenommen wurde. Solcher Ausführungen hätte es umso mehr bedurft, als eine relativ geringfügige (weitere) Reduktion des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes den strafbestimmenden Wertbetrag in einem Ausmaß verringert hätte, welches die gerichtliche Strafbarkeit (iS des § 53 Abs 1 lit b FinStrG) sogar der Finanzvergehen des unmittelbaren Täters Peter P*****, damit aber auch die nach dem Schuldspruchinhalt nur auf § 53 Abs 4 FinStrG zu gründende gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Beschwerdeführerin G***** und der Angeklagten Monika E***** überhaupt ausgeschlossen hätte. Wie schon zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft erwähnt, wird in den Urteilsgründen insbesondere nicht - über die nicht von Argumenten unterstützte Äußerung des bloßen Zweifels der Höhe des von der Finanzstrafbehörde angenommenen Grenzsteuersatzes von 25 % hinaus - dargelegt, weshalb dieser Grenzsteuersatz mit 12,5 % angenommen wurde. Solcher Ausführungen hätte es umso mehr bedurft, als eine relativ geringfügige (weitere) Reduktion des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes den strafbestimmenden Wertbetrag in einem Ausmaß verringert hätte, welches die gerichtliche Strafbarkeit (iS des Paragraph 53, Absatz eins, Litera b, FinStrG) sogar der Finanzvergehen des unmittelbaren Täters Peter P*****, damit aber auch die nach dem Schuldspruchinhalt nur auf Paragraph 53, Absatz 4, FinStrG zu gründende gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Beschwerdeführerin G***** und der Angeklagten Monika E***** überhaupt ausgeschlossen hätte.

Der von der Beschwerdeführerin G***** insoweit zutreffend geltende Nichtigkeitsgrund kommt auch den

Mitangeklagten P***** und E***** zustatten; auch deren Schultersprüche waren - teils auch aus dem Grund des Zusammenhangs - aufzuheben (§ 290 Abs 1 StPO). Der von der Beschwerdeführerin G***** insoweit zutreffend geltend gemachte Nichtigkeitsgrund kommt auch den Mitangeklagten P***** und E***** zustatten; auch deren Schultersprüche waren - teils auch aus dem Grund des Zusammenhangs - aufzuheben (Paragraph 290, Absatz eins, StPO).

Angesichts der bereits erörterten - eine Aufhebung der erstgerichtlichen Entscheidung erfordernden - Begründungsmängel bedarf es keines näheren Eingehens auf die weiteren Beschwerdeausführungen der Angeklagten G*****, die ua in der Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO) das Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes der absoluten Verjährung (§ 31 Abs 5 zweiter Fall FinStrG) behauptet. Angesichts der bereits erörterten - eine Aufhebung der erstgerichtlichen Entscheidung erfordernden - Begründungsmängel bedarf es keines näheren Eingehens auf die weiteren Beschwerdeausführungen der Angeklagten G*****, die ua in der Rechtsrüge (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera b, StPO) das Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes der absoluten Verjährung (Paragraph 31, Absatz 5, zweiter Fall FinStrG) behauptet.

Im erneuerten Verfahren wird das Erstgericht allerdings zu beachten haben, daß nach der Bestimmung des § 31 Abs 5 FinStrG die Strafbarkeit eines Finanzvergehens "jedenfalls", dh uneingeschränkt und ausnahmslos, somit auch ungeachtet eines Bestehens eines Fortsetzungszusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen und ohne Rücksicht auf eine allfällige Ablauf- oder Fortlaufhemmung entfällt, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist bei Finanzvergehen, zu deren Verfolgung das Gericht zuständig ist, fünfzehn Jahre, bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, zehn Jahre verstrichen sind. Gemäß § 31 Abs 1 FinStrG beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, wie dies bei einer Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG zutrifft, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt. Im Fall einer auf einer falschen Erklärung des Steuerpflichtigen beruhenden zu niedrigen Abgabenfestsetzung ist der zum Tatbestand gehörige Erfolg (erst) mit der Rechtskraft des sachlich unrichtigen Steuerbescheides bewirkt. Wird die Abgabenerklärung überhaupt unterlassen, gilt infolge der daraus resultierenden Unkenntnis der Behörde von der Entstehung des Abgabenanspruchs die Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG mit dem Ablauf eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungs-, Anmelde- oder Anzeigefrist als bewirkt (Dorazil/Harbich, FinStrG § 31 E 7, 9, 15 a, 15 Os 112/91, 12 Os 83/92). Im erneuerten Verfahren wird das Erstgericht allerdings zu beachten haben, daß nach der Bestimmung des Paragraph 31, Absatz 5, FinStrG die Strafbarkeit eines Finanzvergehens "jedenfalls", dh uneingeschränkt und ausnahmslos, somit auch ungeachtet eines Bestehens eines Fortsetzungszusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen und ohne Rücksicht auf eine allfällige Ablauf- oder Fortlaufhemmung entfällt, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist bei Finanzvergehen, zu deren Verfolgung das Gericht zuständig ist, fünfzehn Jahre, bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, zehn Jahre verstrichen sind. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, FinStrG beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, wie dies bei einer Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG zutrifft, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt. Im Fall einer auf einer falschen Erklärung des Steuerpflichtigen beruhenden zu niedrigen Abgabenfestsetzung ist der zum Tatbestand gehörige Erfolg (erst) mit der Rechtskraft des sachlich unrichtigen Steuerbescheides bewirkt. Wird die Abgabenerklärung überhaupt unterlassen, gilt infolge der daraus resultierenden Unkenntnis der Behörde von der Entstehung des Abgabenanspruchs die Abgabenverkürzung nach Paragraph 33, Absatz 3, Litera a, zweiter Fall FinStrG mit dem Ablauf eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungs-, Anmelde- oder Anzeigefrist als bewirkt (Dorazil/Harbich, FinStrG Paragraph 31, E 7, 9, 15 a, 15 Os 112/91, 12 Os 83/92).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten E***** ist anzumerken, daß diese Angeklagte fristgerecht durch ihren Verteidiger gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet, diese Rechtsmittel jedoch nach Zustellung einer Urteilsausfertigung nicht ausgeführt hat. Da weder bei der Anmeldung noch mangels Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde der Tatumstand, der einen Nichtigkeitsgrund bilden soll, ausdrücklich oder durch deutliche Hinweise angeführt wurde (§ 285 a Z 2 StPO), war sie im Sinn der genannten Gesetzesstelle zurückzuweisen. Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten E***** ist anzumerken, daß diese Angeklagte fristgerecht durch ihren Verteidiger gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet, diese Rechtsmittel jedoch nach Zustellung einer Urteilsausfertigung nicht ausgeführt hat. Da weder bei der Anmeldung noch mangels Ausführung der

Nichtigkeitsbeschwerde der Tatumstand, der einen Nichtigkeitsgrund bilden soll, ausdrücklich oder durch deutliche Hinweise angeführt wurde (Paragraph 285, a Ziffer 2, StPO), war sie im Sinn der genannten Gesetzesstelle zurückzuweisen.

Mit ihren Berufungen waren die Staatsanwaltschaft sowie alle Angeklagte auf obige Entscheidung zu verweisen.

Anmerkung

E48139 11D00927

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0110OS00092.97.1111.000

Dokumentnummer

JJT_19971111_OGH0002_0110OS00092_9700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at